



RECHT

ABC des Rechts

Ehepakt: Vertrag über eine von der gesetzlich vorgesehenen Gütertrennung abweichende Regelung der Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten. Für solche Verträge besteht Notariatsaktpflicht; sie können jedoch auch von Rechtsanwälten ausgearbeitet werden.

Entbindungskosten: Die Mutter hat gegen den festgestellten Vater Anspruch auf Ersatz der Entbindungskosten sowie auf Unterhalt für den Zeitraum von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

Enterbung: Die Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung (Testament). Sie ist nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes wirksam, den der Erblasser zwar nicht anführen muss, der Erbe im Streitfall aber zu beweisen hat.

Rechtsanwälte informieren: Kündigung im Krankenstand

Ist eine Kündigung durch den Arbeitgeber während des Krankenstandes zulässig? Ja, sie ist zulässig. Allerdings hat ein Arbeitnehmer während des Krankenstandes trotz Beendigung des Arbeitsverhältnisses über die Kündigungsfrist hinaus Anspruch auf Krankentgelt. Dies für die im Gesetz für jedes Arbeitsjahr festgelegte Dauer.

Zu unterscheiden ist zwischen Arbeiter und Angestellten. In einer neuen Entscheidung präzisiert der Oberste Gerichtshof, dass eine Entgeltfortzahlung nicht nur über das Ende des gekündigten Arbeitsverhältnisses hinaus, sondern auch über das Arbeitsjahr hinaus möglich ist.

Mit Beginn des neuen Arbeitsjahres kann für Arbeiter bei durchgehendem Krankenstand wieder ein neuerlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung entstehen.

Fachkundiger Rat

„Die neuen Regelungen über die Vorsorgevollmacht kommen den Bedürfnissen von älteren Menschen sehr entgegen. Gerade Senioren sollten schon früh fachkundigen Rat zu solchen Fragen einholen, so wie es überhaupt notwendig ist, möglichst bald mit der Vorsorge für das Alter zu beginnen“, empfiehlt Seniorensprecher LAbg. Prof. Dr. Elmar Schallert (ÖVP).



Eheverfehlung

In einer neuen Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof (OGH) in Wien wiederum bestätigt, dass eine Eheverfehlung für die Zerrüttung der Ehe nicht mehr ursächlich und daher beim Verschuldensanspruch nicht zu berücksichtigen ist, wenn zum Zeitpunkt dieser Eheverfehlung bereits eine unheilbare Zerrüttung der Ehe vorlag.



Ein Service der Vorarlberger Nachrichten und der Vorarlberger Rechtsanwälte

<http://anwaltsverzeichnis.vol.at>

Selbstbestimmung auch im Alter

Die Vorsorgevollmacht kann die Bestellung eines Sachwalters ersetzen.

Mit dem 1. Juli 2007 tritt ein neues Gesetz in Kraft, nach dessen Inhalt bei Vorhandensein einer entsprechenden Vorsorgevollmacht die Bestellung eines Sachwalters nur mehr ausnahmsweise

„.....“

Die Vorsorgevollmacht sollte so selbstverständlich wie die Errichtung eines Testaments werden.

DR. THOMAS WILLEIT, RECHTSANWALT IN GÖTZIS



erforderlich und zulässig ist. Die meisten Menschen wünschen sich, auch im hohen Alter noch ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Dies ist allerdings dann nicht mehr möglich, wenn jemand auf Grund einer geistigen Beeinträchtigung die Verantwortung für das eigene Tun nicht mehr selber tragen kann und damit das eigene Wohl gefährdet. Diesfalls war nach der alten Rechtslage von den Gerichten ein Sachwalter zu bestellen, was im Volksmund vielfach als Entmündigung bezeichnet wird.

Gestaltungsfreiheit

Mit der nunmehr möglichen Vorsorgevollmacht kann bereits vorab rechtsgültig verfügt werden, wer und vor allem in welchem Umfang berechtigt



Durch rechtzeitige Regelung wird eine zukünftige Sachwalterschaft vermieden.

(Foto: VN)

sein soll, für den Fall des Verlustes der eigenen Äußerungs-, Urteils- oder Geschäftsfähigkeit die eigenen Angelegenheiten zu erledigen. Ist eine solche Vorsorgevollmacht vorhanden, ist die Bestellung eines Sachwalters sogar unzulässig, soweit durch die Vollmacht im erforderlichen Ausmaß vorgesorgt worden ist.

Formvorschriften

Die Vorsorgevollmacht muss für deren Gültigkeit eine bestimmte Form aufweisen. Für bestimmte Angelegenheiten ist es zudem erforderlich, dass die Vorsorgevollmacht unter Hinzuziehung eines

Rechtsanwalts, Notars oder eines Gerichtes erstellt wird. Der Bevollmächtigte darf nach Eintritt des Vorsorgefalls im Umfang der erteilten Vollmacht die Angelegenheiten des Betroffenen regeln. Dabei hat er den Willen und das Wohl des Betroffenen bestmöglich zu wahren und zu fördern.

Die Vorsorgevollmacht kann vom Errichter bis zum Eintritt des Vorsorgefalls jederzeit und ohne bestimmte Formvorschriften widerrufen werden. Auch danach ist der Widerruf noch möglich, wenn die Vollmacht beispielsweise missbräuchlich verwendet wird.

Um zusätzliche Sicherheit zu schaffen, besteht die Möglichkeit, die Vorsorgevollmacht beim Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registrieren zu lassen. Die mit dem neuen Gesetz geschaffene Möglichkeit der Vorsorgevollmacht ist zu begrüßen, weil damit die Selbstbestimmung gestärkt wird.

Die Vorsorgevollmacht sollte daher so selbstverständlich wie die Erstellung eines Testaments werden. Zur Vermeidung von Fehlern empfiehlt es sich jedenfalls, fachlichen Rat, beispielsweise bei einem Rechtsanwalt, einzuholen.

IHRE SPEZIALISTEN IN SACHEN RECHT: VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE STELLEN SICH VOR

DR. THOMAS WILLEIT RECHTSANWALT
St.-Ulrich-Straße 41
A-6840 Götzis
Tel. 05523 55511-0
rechtsanwalt@utanet.at

Spezialgebiete:

- Kaufverträge/Schenkungsverträge
- Scheidungsrecht
- Erbrecht und Testamente
- Schadenersatzrecht
- Verkehrsunfälle
- Inkasso
- Wirtschaftsrecht

PITSCHMANN & SANTNER

Ihre Experten für

- Scheidungen
- Verträge
- Verkehrsunfälle
- Arbeitsrecht
- Schadenersatz
- Immobilien
- Wirtschaftsrecht
- Baurecht
- Inkasso
- Strafrecht

www.anwaltpartner.at

A-6800 Feldkirch, Schillerstraße 4
Tel. +43 (0)5522 78400 · Fax 78812
E-Mail: kanzlei@anwaltpartner.at

recht.auf.recht RB

DR. KARL RÜMMELE | DR. BIRGITT BREINBAUER LL.M. RECHTSANWÄLTE

- Verträge aller Art
- Wirtschafts- und Unternehmensrecht
- Insolvenzrecht
- Schadenersatz und Gewährleistung
- Strafrecht
- Ehescheidungs- u. Familienrecht
- Erbrecht
- Mietrecht
- Inkasso
- Mediation

Marktstrasse 18a
A-6850 Dornbirn
Tel. (05572) 28580
Fax (05572) 28580-4
kanzlei@ruemmele-breinbauer.at

Dr. Wolfgang Hirsch
Dr. Ursula Leissing

Rechtsanwälte, eingetr. Mediatorin
6900 Bregenz, Rathausstraße 33
T 05574 46250 · F DW 5 · kanzlei@hirsch-leissing.at

- Vertragserstellungen
- Bankrecht
- Insolvenzrecht
- Versicherungsrecht
- Ehe- und Familienrecht
- Schadenersatzrecht

DR. ANDREAS BRANDTNER
RECHTSANWALT + FELDKIRCH

Tel. 05522 81999 + kanzlei@brandtner.at

Arbeitsrecht + Bausachen + Erbrecht + Unternehmensrecht + Scheidungen und andere Unfälle
Strafsachen + Zivilprozesse + sämtliche Verträge

Kompetent - erfahren - erfolgreich

Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

DR. KLAUS GRUBHOFER
RECHTSANWALT

Spezialgebiete: Vertragssachen, Verkehrsrecht
Wirtschaftsfragen, Familienrecht, Schadenersatz

6850 Dornbirn · Riedgasse 20
Tel. 05572 28171 · Fax DW 6 · E-Mail: ra.grubhofer@aon.at

KANZLEI **Blum, Hagen & Partner**

Dr. Wolfgang Blum
Mag. Johannes Blum
akad. gepr. Europarechtsexperte
MMag. Dr. Markus Hagen

Liechtensteiner Straße 76
A-6800 Feldkirch
Office@kanzlei-bhp.at
www.kanzlei-bhp.at

Die Kanzlei **STOLZ MANHART EINSLE**

in Bregenz Römerstraße 19
A-6900 Bregenz

Tel. 05574 42364
Fax 05574 42364-20
kanzlei@stolz-manhart-einsle.at
www.stolz-manhart-einsle.at

MAG. KLAUS P. PICHLER
RECHTSANWALT

EHESCHEIDUNG VERTRÄGE ARBEITSRECHT
SCHADENERSATZ STRAFRECHT VERKEHRUNFÄLLE

☎ 05572 33199

Zwei erfahrene Rechtsanwälte in Feldkirch

Dr. Oberbichler
Dr. Kramer

Hirschgraben 37
6800 Feldkirch
Tel. 05522 77 501
www.oberbichler-kramer.at

Sicherheit durch gute Beratung

Dr. Oberbichler: Schadenersatz, Erbrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht
Dr. Kramer: Patientenrechte, Eherecht, Mietrecht, Verträge

DR. EDWIN GANTNER

Rechtsanwalt und Strafverteidiger

Schwerpunkt: Verkehrs- und Schiunfälle · Scheidungen und Unterhalt · Erbschaften · sämtliche Verträge und Inkasso

6780 Schruns, Batloggstraße 97
Tel. 05556 76780 · Fax 05556 76780-6
E-Mail: gantner@raeg.at